



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 15. April 1986

Teil I Nr. 13

Tag

Inhalt

Seite

11. 2. 86	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker	101
25. 2. 86	Anordnung über die zentrale Erfassung und Endlagerung radionuklivier Abfälle	102
7. 3. 86	Bekanntmachung über das Bestehen konsularischer Vertretungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik	104

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

104

Fünfte Durchführungsbestimmung¹ zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker vom 11. Februar 1986

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. März 1980 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern (GBl. I Nr. 24 S. 371) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Aufwendungen der Handwerker für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegegenständen sind zum Zeitpunkt der Anschaffung als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie 1 000 M nicht überschreiten.

(2) Der § 6 Abs. 1 Buchst. f der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1980 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II Nr. 32 S. 183) in der Fassung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 9. April 1970 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 10 S. 221) erhält folgende Fassung:

„f) Aufwendungen für Anlagegegenstände mit Einzelanschaffungskosten bis zu 1 000 M sofort zum Zeitpunkt der Anschaffung.“

(3) Im § 14 Abs. 2 und im § 16 Abs. 2 der Anordnung vom 17. März 1980 über die Steuerveranlagung der Handwerker (Veranlagungsrichtlinien ab 1980 — Hdw —) (Sonderdruck Nr. 537 des Gesetzblattes) in der Fassung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 9. April 1970 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker tritt anstelle des Betrages von 500 M der Betrag von 1 000 M.

¹ 4. DB vom 9. April 1970 (GBl. I Nr. 10 S. 221)

§ 2

Die bei den Handwerkern am 31. Dezember 1980 vorhandenen Bestände an Arbeitsmitteln, die infolge der Veränderung der Werfgrenze nicht mehr zu den Anlagegegenständen gehören, sind bis zur Aussonderung im Anlageverzeichnis zu belassen und entsprechend den geltenden Sätzen abzuschreiben.

§ 3

(1) Arbeitsmittel mit Einzelanschaffungskosten über 100 M bis 1 000 M sind zu inventarisieren. Die Inventur für diese Arbeitsmittel hat jährlich zum 31. Dezember zu erfolgen.

(2) Das Verzeichnis der zu inventarisierenden Arbeitsmittel muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Arbeitsmittels,
- b) Zeitpunkt der Anschaffung,
- c) Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- d) Vermerk, ob das Arbeitsmittel zum Zeitpunkt der durchgeführten Inventur vorhanden war bzw. Tag der Aussonderung oder des Verkaufs.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 9. April 1970 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 10 S. 221) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1986

Der Minister der Finanzen
Höfner

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1985.

**Anordnung
über die zentrale Erfassung und Endlagerung
radioaktiver Abfälle
vom 25. Februar 1980**

Zur Durchführung des § 17 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBI. I Nr. 30 S. 341) wird zur sicheren und volkswirtschaftlich effektiven Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.¹ Die Unterteilung der radioaktiven Abfälle in Abfallarten und Strahlenschutzgruppen regelt sich nach der Anordnung vom 4. September 1981 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (Sonderdruck Nr. 1073 des Gesetzblattes).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt), die Atomenergie anwenden.

(3) Für radioaktive Abfälle, die Kernmaterial enthalten, gelten zusätzlich die Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Kernmaterial und den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Abgabe radioaktiver Auswürfe in die Umwelt einschließlich der Lagerung von Materialien und Abfallstoffen mit natürlichen Radionukliden auf Halden und Absetzanlagen.

(5) Diese Anordnung gilt nicht für andere Abfälle, die bei der Anwendung der Atomenergie entstehen und deren Aktivität oder Aktivitätskonzentration die Freigrenzen für radioaktive Abfälle unterschreiten. Für diese Abfälle gelten die Rechtsvorschriften des Landeskulturgesetzes zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte.

§ 2

Grundsätze

(1) Radioaktive Abfälle sind zentral zu erfassen und endzulagern, sofern nicht durch Zwischenlagerung bis zu 1 Jahr eine Unterschreitung der Freigrenzen erreicht wird oder, in der Erlaubnis andere Festlegungen getroffen werden.

(2) Für radioaktive Abfälle gelten die im § 20 Absätze 1 und 5 der Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1984 zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBI. I Nr. 30 S. 340) festgelegten Freigrenzen. Für die Benutzung der Freigrenze zur Aktivität gilt, daß pro Anwendungsfall und Woche Abfälle mit einer Aktivität bis zur Freigrenze erlaubnisfrei beseitigt werden können. Anstelle der Freigrenze zur Aktivitätskonzentration von 100 Bq/g kann für

- feste Abfälle mit Radionukliden, die Photonen mit einer Energie > 20 keV emittieren, eine Äquivalentdosisleistung

¹ Radioaktiver Abfall:

Radioaktiver Stoff, dessen weitere Verwendung aus wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Gründen nicht möglich ist und der einer Endlagerung zugeführt wird, die ihn von der Umwelt isoliert

von 10 µSv/h, gemessen in 0,1 m Entfernung von der ungeschirmten Oberfläche;

- feste Abfälle mit kontaminierten Oberflächen eine Oberflächenkontamination für Alpha-Strahler von 80 kBq/m² und für Beta/Gamma-Strahler von 500 kBq/m²

benutzt werden. Treffen die Kriterien gleichzeitig zu, so gilt der einschränkende Wert.

(3) Gegenstand der zentralen Erfassung ist die Übergabe radioaktiver Abfälle durch die Betriebe, in denen die Abfälle entstehen, in Verbindung mit der Übernahme dieser Abfälle durch den Betrieb, der mit der zentralen Erfassung und Endlagerung beauftragt ist².

(4) Gegenstand der zentralen Endlagerung ist das Verbringen der radioaktiven Abfälle an einen Ort zum ständigen Verbleib unter Bedingungen, die für eine Isolation der Radionuklide von der Umwelt bis zur Unterschreitung der festgelegten Freigrenzen geeignet sind.

(5) Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Prozessen zur Anwendung der Atomenergie sind von den Betrieben die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle, bestehend aus d Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung und Übergabe zur zentralen Erfassung, zu berücksichtigen.

(6) Radioaktive Stoffe dürfen nur dann als radioaktive Abfälle zur zentralen Erfassung und Endlagerung übergeben werden, wenn diese Stoffe insgesamt oder Bestandteile davon unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Aufwandes keiner weiteren inner- und überbetrieblichen Nutzung bzw. Nachnutzung als Sekundärrohstoffe gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zugeführt werden können.

(7) Das Aufkommen radioaktiver Abfälle ist so gering wie möglich zu halten. Radioaktive Abfälle, die der zentralen Erfassung und Endlagerung unterliegen, sind getrennt von anderen Abfällen zu sammeln, in eine zur zentralen Erfassung zugelassene Form zu überführen und bis zur Übergabe zur zentralen Erfassung im Strahlenschutzbereich zwischenzulagern. Bei der Zwischenlagerung ist die Rückholbarkeit der radioaktiven Abfälle zu gewährleisten.

(8) Eine Verdünnung radioaktiver Abfälle zum Zwecke der Unterschreitung der Freigrenzen für radioaktive Abfälle ist unzulässig.

(9) Für die Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung, zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sind Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die einen unbefugten Zugriff verhindern.

§ 3

Verantwortung

(1) Für die Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung und Übergabe radioaktiver Abfälle zur zentralen Erfassung tragen die Betriebe die Verantwortung, in denen radioaktive Abfälle entstehen.

(2) Staatsorgane, in deren Bereichen unmittelbar Atomenergie angewendet wird, tragen die gleiche Verantwortung wie Betriebe gemäß Abs. 1.

(3) Für die Übernahme der radioaktiven Abfälle zur Endlagerung trägt der Betrieb die Verantwortung, der die Endlagerung radioaktiver Abfälle durchführt.

§ 4

Betriebliche Kontrolle und Nachverfolgung

(1) Die Betriebe, in denen radioaktive Abfälle entstehen, haben die betriebliche Kontrolle über Aufkommen und Verbleib radioaktiver Abfälle zu gewährleisten. Dazu ist eine Bilanz über Menge (bei festen und flüssigen Abfällen)

Volumen, bei umschlossenen Strahlenquellen: Stückzahl) und Aktivität der im Berichtszeitraum entstandenen, der zentralen Erfassung und Endlagerung zugeführten, der durch andere Verfahren beseitigten sowie der im Betrieb zwischengelagerten radioaktiven Abfälle aufzustellen. Für die der zentralen Erfassung und Endlagerung zugeführten Abfälle ist zusätzlich zur Gesamtaktivität die Aktivität der Einzelradionuklide anzugeben. Weitere Festlegungen können in der Erlaubnis getroffen werden.

(2) Der Betrieb, der die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle durchführt, hat die betriebliche Kontrolle über die übernommenen und endgelagerten Abfälle zu gewährleisten. Er hat den Nachweis über die Menge, Gesamtaktivität, Aktivität der Einzelradionuklide und Herkunft der erfaßten und endgelagerten radioaktiven Abfälle zu führen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Die Beseitigung radioaktiver Abfälle wird im Erlaubnisverfahren für die jeweilige Anwendung der Atomenergie geregelt. Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist nachzuweisen, daß alle entstehenden radioaktiven Abfälle in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften beseitigt werden können.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Angaben und Nachweise über radioaktive Abfälle vorzulegen:

1. für die Zustimmung zum Standort bzw. zur Aufgabenstellung die Grundkonzeption zur Abfallbeseitigung mit
 - a) vorläufigen Angaben zum Aufkommen radioaktiver Abfälle,
 - b) Vorschlag zur zentralen Erfassung und Endlagerung der entstehenden radioaktiven Abfälle;
2. für die Zustimmung zur Errichtung bzw. zum Projekt die Dokumentation zur Abfallbeseitigung mit
 - a) Angaben zur Organisation der betrieblichen Abfallwirtschaft,
 - b) Beschreibung der Eigenschaften der radioaktiven Abfälle (Abfallarten, Strahlenschutzgruppen, physikalische Beschaffenheit und chemische Zusammensetzung) und Angaben zum Abfallaufkommen (Menge, Gesamtaktivität, Aktivität der Einzelradionuklide),
 - c) Beschreibung der Einrichtungen, Anlagen und Verfahren zur Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung einschließlich Rückholbarkeit und der Übergabe radioaktiver Abfälle zur zentralen Erfassung,
 - d) Angaben zu den betrieblichen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen sowie zur Nachweisführung über die radioaktiven Abfälle,
 - e) Angaben über die Sekundärrohstoffe, die in den zur Abfallbeseitigung vorgesehenen radioaktiven Stoffen enthalten sind und über Ergebnisse von Untersuchungen für ihre inner- oder überbetriebliche Nachnutzung,
 - f) Erklärung des für die zentrale Erfassung und Endlagerung verantwortlichen Betriebes, daß die zur zentralen Erfassung vorgesehenen radioaktiven Abfälle in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften erfaßt und endgelagert werden können,
 - g) Darstellung der Aufgaben, die bis zum Beginn der Übergabe radioaktiver Abfälle noch zu lösen sind;
3. für die Zustimmung zur Inbetriebnahme den Nachweis vertraglicher Vereinbarungen mit dem für die zentrale Erfassung und Endlagerung verantwortlichen Betrieb;
4. für die Zustimmung zur Stilllegung Angaben zur Beseitigung radioaktiver Abfälle.

(3) Vor Veränderungen, die Einfluß auf das Aufkommen und die Eigenschaften radioaktiver Abfälle haben, ist von den Betrieben eine Änderung der Genehmigung zu beantragen.

(4) Für die Erlaubnisarten Registrierung und Anmeldung gelten für die Beseitigung radioaktiver Abfälle die Festlegungen in der Bauartzulassung.

§ 6

Leistungsbedingungen

(1) Radioaktive Abfälle sind zur zentralen Erfassung bei dem hierfür verantwortlichen Betrieb anzumelden. Die Anforderungen an Form und Eigenschaften der radioaktiven Abfälle sowie die Übergabe- und Übernahmbedingungen richten sich nach der Anordnung vom 4. September 1961 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.

(2) Die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle ist kostenpflichtig. Die Kosten sind von den Betrieben zu tragen, in denen diese Abfälle entstehen.

§ 7

Ausnahmeregelungen

(1) Aus zwingenden Gründen können in Ausnahmefällen Abweichungen von den Festlegungen der §§ 2 und 4 bis 6 dieser Anordnung durch befristete Ausnahmeregelungen zugelassen werden.

(2) Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 1 werden auf Antrag der Leiter der Betriebe vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz getroffen.

(3) Sofern diese Ausnahmeregelungen den Aufgabenbereich anderer zentraler Staatsorgane berühren, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane getroffen.

(4) Der Antrag auf Ausnahmeregelungen bedarf der Schriftform und hat zu enthalten:

- a) die Begründung für die Abweichung von den Festlegungen dieser Anordnung;
- b) den Bereich und die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung;
- c) Maßnahmen, die die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle unter den abweichenden Bedingungen gewährleisten, und
- d) Maßnahmen zur Herstellung des in dieser Anordnung geforderten Zustandes und die Termine ihrer Verwirklichung.

(5) Ausnahmeregelungen bedürfen der Schriftform und können jederzeit widerrufen werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Mai 1961 über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (GBI. I Nr. 10 S. 224) außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1966

Der Präsident
des Staatlichen Amtes für Atomicherheit
und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik

OMR Prof. Dr. med. habil. Dr. rer. nat. h. c. Sitzlack
Staatssekretär

**Bekanntmachung
über das Bestehen konsularischer Vertretungen
anderer Staaten
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 7. März 1960**

Auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen bestehen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik folgende konsularische Vertretungen:

- Generalkonsulat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Leipzig
Konsularbezirk: Bezirke Leipzig, Halle, Erfurt und Suhl
- Generalkonsulat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Karl-Marx-Stadt
Konsularbezirk: Bezirke Karl-Marx-Stadt, Dresden und Gera

- Generalkonsulat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Rostock
Konsularbezirk: Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg
- Generalkonsulat der Volksrepublik Polen in Leipzig
Konsularbezirk: Bezirke Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Gera, Suhl, Erfurt und Halle
- Generalkonsulat der Volksrepublik Polen in Rostock
Konsularbezirk: Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg

Die Bekanntmachung vom 22. November 1950 über das Bestehen ausländischer Konsulate in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 27 S. 310) sowie die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1959 (GBl. II 1960 Nr. 1 S. 10) werden aufgehoben.

Berlin, den 7. März 1960

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. V.: Neugebauer
Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sondruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 718/4

Anordnung Nr. Pr. 70/4 vom 7. März 1960 — Preise für Gaststätten —

Sonderdruck Nr. 1207

Anordnung vom 20. Februar 1960 über den Flugfunkdienst — Flugfunk-Anordnung —
Anordnung vom 20. Februar 1960 über den Seefunkdienst — Seefunk-Anordnung —
Anordnung vom 20. Februar 1960 über feste Funkdienste und Funkdienste für wissenschaftliche Zwecke

Sonderdruck Nr. 1208

Anordnung vom 20. Februar 1960 über den Datenübertragungsdienst — Datenübertragungs-Anordnung —
Anordnung vom 20. Februar 1960 über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungs-
wegen

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschloßfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.